

Statuten der Sektion Mammasonografie der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

1. Name, Zweck und Sitz

§1. Name

Unter dem Namen „Sektion Mammasonografie“, im Folgenden „Sektion Mamma“ genannt, der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin, im Folgenden „SGUM“ genannt, besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM gemäss § 5.2 ihrer Statuten der SGUM. Die Sektion Mamma ist ein Verein im Sinne von § 60 ff. ZGB.

Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Mamma folgendes:

§ 2. Sitz

Der Sitz der Sektion entspricht dem Sitz der Geschäftsstelle der SGUM.

§ 3. Zweck

Die Mammasonografie dient als Diagnostikum sowie zur Steuerung interventioneller Methoden.

Die Sektion Mamma bezweckt:

- Sicherung und Verbesserung der Qualität der Mammasonografie.
- Weiter- und Fortbildung für Ärzte* auf dem Gebiet der Mammasonografie.
- Ernennung von Supervisoren, Tutoren und Kursleiter für die Weiter- und Fortbildungen gemäss den Vorgaben der Weiterbildungskommission der SGUM.
- Förderung von Wissenstransfer und Pflege nationaler und internationaler Kontakte.

2. Organisation des Vereins

§ 4. Organe

Die Organe der Sektion Mamma sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

§ 5. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion.
2. Einberufung:
 - Wird vom Vorstand 1x jährlich einberufen und mindestens einen Monat im Voraus schriftlich (per Mail) allen Mitgliedern der Sektion Mamma angekündigt.
 - Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
3. Die GV kann als physische Versammlung oder als Online-Konferenz stattfinden.

4. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden / teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
6. Bestimmt die Abstimmungsart: Hand erheben, schriftlich oder auf dem Zirkularweg (brieflich, E-Mail oder online-Plattform)
7. Die GV übt folgende Rechte aus:
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisoren.
 - Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag des Vorstandes und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Festlegung des Jahresbeitrags, Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
 - Entscheidet über Statutenänderungen.

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 1 Präsidenten, 1 Sekretär, 1 Kassier, max. 2 Beisitzern
2. Der Vorstand ist für 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich
3. Der Vorstand kümmert sich um Angelegenheiten der Sektion, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist.
4. Informiert die Generalversammlung über alle wichtigen Geschäfte.
5. Pfl egt die Beziehungen zur SGUM.
6. Kann die Behandlung von speziellen Problemen an Kommissionen delegieren.
7. Kann Richtlinien vorschlagen zur Ausbildung, Weiterbildung und Qualitätskontrolle.
8. Ist mit je 2 Mitgliedern kollektiv für die Sektion unterschriftsberechtigt.

§ 7. Revisionsstelle

1. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen
2. Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren, welche die Kassengeschäfte und die Finanzen der Sektion prüfen und überwachen.
3. Die Überprüfung muss mindestens 1 x im Jahr erfolgen. Das daraus resultierende Protokoll wird der Generalversammlung vorgelegt.
4. Die Wahl der Revisoren erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.

3. Mitgliedschaft

§ 8. Mitgliedschaft

Die Sektion besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Alle Mitglieder verpflichten sich dem Zweck (siehe § 1) der Sektion Mamma.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- Ordentliche Mitglieder erfüllen folgende Voraussetzungen:
 - Mitglied der SGUM
 - Nachweis des Bestehens des Fortbildungsgangs gemäss Richtlinien der Sektion oder Nachweis des eidgenössischen Facharztes für Radiologie, Gynäkologie, Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Nachweis eines anerkannten ausländischen Facharztes für Radiologie oder Gynäkologie.
- Ausserordentliche Mitglieder können alle sein, die sich beruflich (auch in Ausbildung) mit der Mammasonographie beschäftigen aber die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft der Sektion Mamma noch nicht erfüllen.

§ 9. Aufnahmeverfahren

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV für die Aufnahme von neuen Mitgliedern zuständig.

§ 10. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch § 11-13.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Zuwiderhandlung gegenüber dem Zweck und den Zielen der Sektion.

§ 11. Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Vorstand ist ermächtigt in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen oder zu umgehen, insbesondere bei Wegzug.

§ 12. Nicht bezahlen des Mitgliedbeitrages

Mitglieder, welche trotz Mahnung mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten.

Wenn sie bei nochmaliger Vollzugsaufforderung innert einer Frist von 2 Monaten ihre Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.

§ 13. Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus gewichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird mit 2/3 der abgegebenen Stimmen durch die Generalversammlung beschlossen.

4. Weitere Bestimmungen

§ 14. Änderung der Statuten

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden / teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.

Die Auflösung der Sektion kann nur von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden / teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Sektionsvermögen an die SGUM.

§ 15. Haftung

Für Befindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar.

§ 16. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

Diese Statuten wurden von der GV Sektion Mamma am 20.01.2022 genehmigt.

Aarau, 20. Januar 2022